

Niederschrift

über die 55. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

am Dienstag, dem 28.08.2018, 18:00 Uhr,

im Stadthaus I, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße

- Öffentliche Sitzung -

Anwesend:

Stadtvorstand

Weigel, Marc
Röthlingshöfer, Ingo
Blarr, Waltraud
Klohr, Dieter
Penn, Markus

Ratsmitglieder

Bachtler, Christoph	geht um 20:24 Uhr, nach TOP 18
Bender, Pascal	
Böhringer, Andreas, Dr.	
Brantl, Gisela	
Frech, Michael	
Frey, Matthias, Dr.	
Fürst, Otto	
Göring, Marco	
Graebert, Friderike	
Graf, Alexander	
Grün, Jürgen	
Hauck, Martin	
Hayn, Brigitte	
Henigin, Patrick	geht um 20:24 Uhr, nach TOP 18
Henigin, Roland	
Herber, Dirk	geht um 21:17 Uhr, bei TOP 22
Jausel, Ute, Dr.	
Kästel, Willi	
Kerth, Werner	geht um 20:24 Uhr, nach TOP 18
Köhler, Klaus	geht um 20:24 Uhr, nach TOP 18
König, Jonas Luca	
Koppenstein, Rosa	
Levis-Hofherr, Diana	
Lichti, Volker	
Lopez Herreros, Eredesvinda	
Marggraff, Wilfried	
Meininger, Christoph	geht um 20:24 Uhr, nach TOP 18
Meisel, Ulrike	
Ohmer, Ernst	
Racs, Richard	geht um 21:07 Uhr, bei TOP 22
Schick, Claus-René	
Schmidt, Peter	
Schreiner, Werner	
Schweitzer, Petra	
Stahler, Clemens	
Werner, Kurt	
Willer, Helga	

Verwaltung

Adams, Bernhard
Baumann, Sebastian
Bettinger, Alf
Braun, Walter
Breitel, Andrea
Dehm, Jochen
Frisch, Judith
Günther, Andreas
Kleemann, David
Koch-Cierniak, Johanna
Mehling, Susanne
Müller, Rolf
Priester, Anke
Rothermel, Simone
Salat, Hans-Jörg
Ulrich, Stefan
Walz, Marion
Wunn, Carmen
Zillig, Ann-Kathrin

Entschuldigt:

Ratsmitglieder

Fillibeck, Jutta
Ganzert, Holger
Hornbach, Barbara
Ipach, Roland
Kilthau, Jürgen
Ressmann, Dr. Wolfgang
Röther, Regina

TAGESORDNUNG:

1. Einwohnerfragestunde
2. Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern 254/2018
3. Zustimmung zur Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2019 - 2023 251/2018
4. Bebauungsplan „Im Altenschemel“ VI. Änderung im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf - Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB 210/2018
5. Erstellung von Vorschlagslisten für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße und Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz für die Jahre 2019 - 2023 189/2018
6. Erlass einer Katzenschutzverordnung (KatzenSchVO) 238/2018
7. Umwandlung der Gruppenstruktur in der Kindertagesstätte „Altes Schulhaus“ in Lachen-Speyerdorf 213/2018

- | | | |
|-----|---|----------|
| 8. | Zusätzliches Erziehungspersonal für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand aus sozial schwierigem Umfeld in der Kindertagesstätte Landwehrstraße | 214/2018 |
| 9. | Bericht der Verwaltung zum Prüfauftrag i.S. "Schranke am Krasemannparkplatz", Koalitionsantrag vom 14.06.2018 | |
| 10. | Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 22.01.2018 | 027/2018 |
| 11. | Internetausbau mit Glasfaser bei städtischen Baumaßnahmen; Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 15.02.2018 | 040/2018 |
| 12. | Fassadenbegrünung in der Innenstadt und den Zentren der Weindörfer; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 06.03.2018 | 084/2018 |
| 13. | Fassadenbegrünung
Alternativantrag der Koalitionsparteien CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 18.03.2018 | 103/2018 |
| 14. | Ausländische Intensivstraftäter, Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 03.08.2018 | 239/2018 |
| 15. | Modellprojekt "Stadtdorf", Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 13.08.2018 | 240/2018 |
| 16. | B-Planaufstellungsbeschluss,
Antrag der Stadtratsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 22.08.2018 | 252/2018 |
| 17. | Anschaffung von Diensträdern und Dienst-Pedelecs für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Antrag der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 22.08.2018 | 253/2018 |
| 18. | Mitteilungen und Anfragen | |

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2

254/2018

Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern

Der Stadtrat wählt einstimmig

Steffen Christmann

als Mitglied in den Ausschuss für Bau und Planung

und

Dr. Matthias Frey

als stellv. Mitglied in den Ausschuss für Bau und Planung

TOP 3

251/2018

Zustimmung zur Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2019 - 2023

Der Stadtrat stimmt einstimmig den 4 weiteren Personen zu, die für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2019 bis 2023 benannt werden.

TOP 4

210/2018

Bebauungsplan „Im Altenschemel“ VI. Änderung im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf - Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz und des Ausschusses für Bau und Planung beschließt der Stadtrat einstimmig, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Im Altenschemel“ VI. Änderung durchzuführen.

TOP 5

189/2018

Erstellung von Vorschlagslisten für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße und Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz für die Jahre 2019 - 2023

Der Stadtrat stimmt einstimmig den Personen zu, die für die Wahl als ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße und Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz für die Jahre 2019 – 2023, benannt wurden.

TOP 6

238/2018

Erlass einer Katzenschutzverordnung (KatzenSchVO)

Beigeordnete Blarr gibt anhand der beigefügten Präsentation Informationen zur Katzenschutzverordnung.

Sodann stimmt der Stadtrat bei 1 Nein-Stimme (RM Graebert, Bündnis 90/Die Grünen) mehrheitlich der anliegenden Katzenschutz-Verordnung zu.

TOP 7

213/2018

Umwandlung der Gruppenstruktur in der Kindertagesstätte „Altes Schulhaus“ in Lachen-Speyerdorf

Auf Empfehlung des Hauptausschusses stimmt der Stadtrat einstimmig der Umwandlung einer Regelgruppe in eine geöffnete Gruppe in der Kindertagesstätte „Altes Schulhaus“ und der damit verbundenen personellen Erhöhung um eine 1/4 pädagogische Fachstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

TOP 8

214/2018

Zusätzliches Erziehungspersonal für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand aus sozial schwierigem Umfeld in der Kindertagesstätte Landwehrstraße

Auf Empfehlung des Hauptausschusses stimmt der Stadtrat einstimmig der Erhöhung des Personalschlüssels um eine pädagogische Fachkraftstelle für die Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Betreuungsaufwand aus sozial schwierigem Umfeld in der Kindertagesstätte Landwehrstraße zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

TOP 9

Bericht der Verwaltung zum Prüfauftrag i.S. "Schranke am Krasemannparkplatz", Koalitionsantrag vom 14.06.2018

Herr Adams (Abt. 220) erläutert anhand des beiliegenden Planes die aktuelle Situation auf dem Krasemann-Parkplatz in einem Zwischenbericht. Für die Überarbeitung der Parkplatzoberfläche sowie die Schrankenanlage werden Kosten in Höhe von ca. 160.000 Euro anfallen. Zur endgültigen Entscheidung ist noch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung anzufertigen. Diese wird dem Stadtrat voraussichtlich in der Sitzung im September vorgestellt.

TOP 10

027/2018

Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 22.01.2018

Bürgermeister Röthlingshöfer erteilt Auskunft zum Thema „UMA und Altersfeststellung“. Die Detailauflistung liegt dem Protokoll als Anlage bei.

TOP 11

040/2018

Internetausbau mit Glasfaser bei städtischen Baumaßnahmen; Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 15.02.2018

Auf Basis des beiliegenden Berichtes informiert der Vorsitzende über das Thema „Internetausbau mit Glasfaser bei städtischen Baumaßnahmen“.

TOP 12

084/2018

**Fassadenbegrünung in der Innenstadt und den Zentren der Weindörfer;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 06.03.2018**

TOP 13

103/2018

Fassadenbegrünung

**Alternativantrag der Koalitionsparteien CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom
18.03.2018**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte 12 und 13 zusammengefasst behandelt werden sollen.

Nach einer kurzen Diskussion spricht sich der Stadtrat für die Umsetzung des Vorhabens aus. Die Zuständigkeit soll an Herrn Hünerfauth (Abt. 330) übertragen werden. Von dort soll für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine diesbezügliche Bürgerinformationsveranstaltung organisiert und durchgeführt werden.

TOP 14

239/2018

Ausländische Intensivstraftäter, Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 03.08.2018

RM Herber (CDU) erläutert den Antrag der CDU-Stadtratsfraktion. Beigeordnete Blarr äußert sich daraufhin zum aktuellen Sachstand. Einzelheiten hierzu sind der beigefügten Auflistung zu entnehmen.

TOP 15

240/2018

Modellprojekt "Staddorf", Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 13.08.2018

RM Herber (CDU) erläutert den Antrag der CDU-Stadtratsfraktion.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Stadtverwaltung hierzu bereits erste Gespräche mit dem Land geführt hat.

Der Stadtrat beauftragt einstimmig die Verwaltung, sich beim Landesministerium des Innern und für Sport auf eine Förderung der Entwicklung der Staddörfer zu bewerben, um eine vergleichbare Zuwendung zum Modellprojekt „Kommune der Zukunft“ zu erhalten.

TOP 16

252/2018

B-Planaufstellungsbeschluss,

**Antrag der Stadtratsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom
22.08.2018**

RM Bender (SPD) erläutert den Antrag der Stadtratsfraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Vorab erklärt Herr Adams (Abt. 220) die aktuelle Sachlage. Die Stellungnahme der Verwaltung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Nach einer kurzen Diskussion sind sich die Ratsmitglieder einig, dass die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung genutzt werden soll, um den Sachverhalt zu klären. Das Ergebnis soll anschließend dem Stadtrat mitgeteilt werden. Danach soll der Antrag erneut in einer der folgenden Stadtratssitzungen behandelt werden.

Seitens der RM wird der Wunsch geäußert, dass grundsätzlich der jeweils betroffene Ortsbeirat über ein im Ortsteil geplantes Bauvorhaben informiert und gehört werden soll.

Damit dies –wie teilweise in der Vergangenheit passiert– nicht in Vergessenheit gerät, regt RM Bachtler (FWG) an, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

TOP 17

253/2018

**Anschaffung von Diensträdern und Dienst-Pedelecs für die Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Antrag der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die
Grünen und FDP vom 22.08.2018**

RM Werner (Bündnis 90/Die Grünen) erläutert den Antrag der Stadtratsfraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Herr Günther (Fb 1) gibt einen Überblick, wo innerhalb der Verwaltung bereits Fahrräder für die Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Sodann stimmt der Stadtrat bei 2 Nein-Stimmen (RM Kerth und Schweitzer, FWG) mehrheitlich dem Antrag der Fraktionen zu.

Die neu anzuschaffenden Pedelecs sollen geleast werden. Der Stadtrat wird zu gegebener Zeit darüber informiert, wie das Konzept im Detail umgesetzt werden soll.

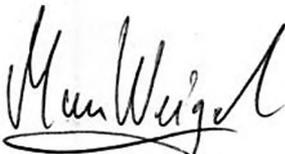
RM Bachtler (FWG) stellt den weitergehenden Antrag, dass eine Kooperation zwischen Nextbike und der Stadt geprüft werden soll. Der Vorsitzende sagt eine Prüfung zu.

TOP 18

Mitteilungen und Anfragen

- Der Vorsitzende informiert über die Anfrage der SPD zum Thema „Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Wasserschäden und vor Hochwasser“. Die Anfrage und die Antwort der Verwaltung liegen dem Protokoll bei.
- Bei der in der Juni-Stadtratssitzung beschlossenen Gefahrenabwehrverordnung ist bei der Angabe einer Paragraphenzahl ein Fehler unterlaufen. Dies wird seitens der Verwaltung nachträglich korrigiert.

Ende der Sitzung: 20:24 Uhr



Marc Weigel

Vorsitzender



Susanne Mehling

Protokollführerin

zu 6)

Erlass einer Katzenschutzverordnung in Neustadt an der Weinstraße



7. September 2018

rechtliche Grundlagen:



§ 13b Tierschutzgesetz (Drittes Gesetz zur Änderung des
Tierschutzgesetzes vom 04.07.2013):

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung
zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in
denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder
Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet
zurückzuführen sind und
 2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des
jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden
verringert werden können.
- 2) In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die
Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen
Maßnahmen zu treffen.

7. September 2018



- 3) Insbesondere können in der Rechtsverordnung
 1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
 2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.
- 4) Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.
- 5) Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

7. September 2018



Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015

Das Land hat mit Verordnung vom 02.07.2015 für alle rheinland-pfälzischen Kommunen die Möglichkeit geschaffen, mittels einer kommunalen Katzenschutzverordnung in bestimmten Gebieten insbesondere die Kennzeichnung und Registrierung freilaufend gehaltener Katzen anzuordnen.

Die Umsetzung erfolgt als Auftragsangelegenheit.

Anmerkung: Zwar gibt es in jeder Stadt Zentren mit einer höheren Anzahl an freilaufenden Tieren, jedoch gehen diese häufig ineinander über, so dass eine scharfe Trennung und Ausweisung solcher Gebiete weder möglich noch sinnvoll erscheint. (vgl. Positionspapier des Städtetags Hessen)

7. September 2018



- Am 08. März hat der Deutsche Tierschutzbund, Landesverband Rheinland-Pfalz, zu einer Podiumsdiskussion zum Thema nach Mainz eingeladen:

„Damit weniger Tiere leiden- die flächendeckende
Kastrationspflicht für Katzen in Rheinland-Pfalz“

Umweltministerin Höfken hat an der Veranstaltung teilgenommen und per Pressemitteilung dafür geworden, die flächendeckende Kastrationspflicht einzuführen, um dadurch:

- den freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken
- die Anzahl der ausgesetzten Tiere zu reduzieren
- Tierheime und Kommunen zu entlasten

grundsätzliche Situation:



- in 22 % aller deutschen Haushalte leben Katzen
- insgesamt beläuft sich die Anzahl auf geschätzt 13 Millionen Katzen
- ca. 2 Millionen Katzen sind freilebend
 - nur wenige Tiere erreichen das Erwachsenenalter
 - ungehinderte Vermehrung untereinander und mit unkastrierten Hauskatzen
 - stark erhöhte Seuchengefahr
 → Konsequenz dieser Problematik: Kastration aller freilebenden und privat gehaltenen Katzen mit Freigang
- Versorgungsplätze (Futterstellen) sinnvoll, da eine gewisse Kontrolle und Überwachung freilebender Katzen sichergestellt

7. September 2018

Statistik:

zunehmende Anzahl eingelieferter Katzen im Neustadter Tierheim →
räumliche Kapazitätsgrenzen erreicht



	Fundkatzen aus NW	davon bereits kastriert	davon bereits registriert
2015	172	29%	4%
2016	189	25%	10%
2017	162	25%	2%

7. September 2018

Situation in Neustadt:



- Überprüfung der Katze bei Einlieferung auf Markierungen (Tätowierung oder Chip)
- Bei Fehlen einer Kennzeichnung → achttägige Unterbringungspflicht zur Ermittlung des Halters, dabei Unterstützung mittels Fotos des Tieres auf Facebook
Problem: Solange der Halter nicht feststeht, kann das Tier nicht untersucht und behandelt werden!
- bei Ermittlung des Besitzers → Herausgabe des Tieres - unkastriert/unregistriert
- bei Nichtermittlung des Besitzers → Durchführung der Standarduntersuchungen, wie z.B. Kotuntersuchung, Impfung, Kastration

7. September 2018



- Übertragung von Krankheiten durch unkontrollierte Vermehrung (Katzenaids, Leukose, Katzenschnupfen...)
- Befall durch Parasiten und/oder Flohallergie
- Anstieg des zeitlichen Aufwands für Tierpfleger/innen (Unter-Quarantäne-Stellung von Räumen; anschließend Desinfektion mit hochaggressiven Putzmitteln)
- Fundtiere häufig mit erheblichen Verletzungen und/oder unterernährt bzw. dehydriert → langwierige Behandlung
- Revierkämpfe der Katzen, insbesondere unkastrierter Kater → Verletzungen der Hauskatzen von Neustadter Bürger/innen

7. September 2018



7. September 2018

Finanzieller Aspekt:



- starker Anstieg der Medikamentenausgaben für Katzen ohne Besitzer/innen:
2015 → 17.000 Euro
2016 → 21.000 Euro
2017 → 25.000 Euro

→ Der mit der Stadt Neustadt vereinbarte, jährliche Zuschuss für die Fundtierverwahrung in Höhe von 50.000,00 EUR wird durch diese Kostensteigerung zukünftig nicht mehr ausreichen.

7. September 2018

Vorteile einer Kennzeichnung/ Registrierung:



- schnelle Zuordnung der Katze zum/zur Halter/in
- dadurch schnelle Rückgabe aufgefundener verletzter oder verunfallter Tiere
- Kostenentlastung für die Kommune durch die schnelle Rückführung

Die Registrierung ist grundsätzlich kostenlos!

7. September 2018

Vorteile der Kastration:



- Einschränkung des Bewegungsraums
- Weniger Rivalitätskämpfe
- Kostenentlastung für Tierheime
- Verhinderung ungewollter Vermehrung
- Vermeidung von Katzenleid

7. September 2018

Vorteile einer Katzenschutzverordnung:



- Vermeidung von Leid an Tieren aus Tierschutzgründen
- Möglichkeit des Tierheims zur Untersuchung und Kastration des Tiers unmittelbar nach Einlieferung
- Vermeidung der platzraubenden Einzelunterbringung wegen der Gefahr übertragbarer Krankheiten
- Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wegen der vom Halter, der Halterin nicht genehmigten Behandlung

In Deutschland haben bislang 600 Kommunen eine Katzenschutzverordnung erlassen, darunter in Rheinland-Pfalz Brohltal, Maifeld und Worms sowie ab Juni 2018 Bad Hönningen.

7. September 2018

Problematik im Zusammenhang mit einer Katzenschutzverordnung:



- Informationen über die Pflicht zur Kastration müssen Teil der Registrierungspflicht sein (Auslage von Flyern in Arztpraxen)
- Kontrolle und Führen einer Statistik schwierig
- datenschutzrechtliche Fragen (Weitergabe von Daten des Tierheimes an die Stadt)

7. September 2018

Möglichkeiten der Akzeptanzverbesserung:



- Appell an das Verantwortungsbewusstsein der Halter/innen durch eine intensive Begleitung der Presse und der Medien vor und während der Einführung der Verordnung
- enge Kooperation mit den örtlichen Veterinären (ggf. Verzicht der Tierärzt/innen auf einen Teil ihres Honorars)

Ein Gespräch mit den Neustadter Tierärzten/innen am 08.02.2017 ergab, dass diese die Einführung einer KatzenSchVO geschlossen befürworten.

8. Mai 2018



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

7. September 2018

RECHTSVERORDNUNG

zum Schutz von freilebenden Katzen (KatzenSchVO):

§ 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es, die unkontrollierte Erhöhung der Anzahl freilebender Katzen zu verhindern, um Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren, die durch eine erhöhte Katzenpopulation verursacht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. **Katzen:**
Alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *felis silvestris catus*;
2. **Fortpflanzungsfähige Katzen:**
Katzen, die mindestens fünf Monate alt und nicht kastriert sind;
3. **Katzenhalter:**
Alle Eigentümer, Halter, Betreuer einer Katze. Betreuer sind insbesondere auch Personen, die einer Katze den Aufenthalt auf ihrem befriedeten Besitztum nicht nur vorübergehend ermöglichen oder einer Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellen;
4. **Unkontrollierter, freier Auslauf:**
Freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze, außerhalb eines Gebäudes und außerhalb der unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit der Katzenhalter;
5. **Kennzeichnung:**
Das eindeutige Markieren einer Katze durch Implantation eines Mikrochips oder durch eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbar sichere Technik;
6. **Registrierung:**
Die Eintragung der durch Kennzeichnung erfassten Daten sowie mindestens eines äußerlichen Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens in ein bundesweit geführtes Haustierregister.
7. **Kastration:**
Die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke); sie darf nur von Tierärzten durchgeführt werden

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 TierSchG ist das gesamte Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält und ihr unkontrollierten, freien Auslauf gewährt, muss diese zuvor durch eine Tierarztpraxis kennzeichnen und registrieren lassen.

(2) Bei einem Halterwechsel müssen die neuen Katzenhalter unverzüglich veranlassen, dass die registrierten Daten entsprechend aktualisiert werden.

(3) Auf Verlangen der Ordnungsbehörde haben Katzenhalter einen Nachweis über die erfolgte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 5 Kastrationspflicht

(1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält und ihr unkontrollierten, freien Auslauf gewährt, muss diese zuvor kastrieren lassen.

(2) Auf Verlangen der Ordnungsbehörde haben Katzenhalter einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die betroffene Katze nicht fortpflanzungsfähig ist.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von der Kastrationspflicht zulassen, insbesondere wenn glaubhaft dargelegt wird, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der gehaltenen Katze besteht und die Versorgung aller Nachkommen sichergestellt ist.

§ 6 Anordnungen der Ordnungsbehörde

(1) Die Ordnungsbehörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration einer fortpflanzungsfähigen Katze, die unkontrolliert freien Auslauf erhält, auf Kosten der Katzenhalter anordnen.

(2) Wird eine nicht gekennzeichnete und/oder fortpflanzungsfähige Katze durch die Ordnungsbehörde dem Tierheim oder durch Ihre Beauftragten aufgegriffen, darf sie in Obhut genommen werden. Können Katzenhalter einer sich im unkontrollierten und freien Auslauf befindlichen, fortpflanzungsfähigen Katze innerhalb von 72 Stunden nicht ermittelt werden, können Kennzeichnung, Registrierung und Kastrierung der Katze auch ohne deren Einverständnis durchgeführt werden. Werden Katzenhalter erst anschließend festgestellt, können ihnen die Kosten der in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen nachträglich auferlegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung beträgt 20 Jahre ab Inkrafttreten, soweit sie nicht zuvor außer Kraft gesetzt wird.



2091

24.10,

Information für den Stadtrat am 28.08.2018 zum Thema „UMA und Altersfeststellung“

Zum 01.11.2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche in Kraft.

U.a. wurde Rheinland-Pfalz hierdurch „aufnehmendes“ Bundesland, d.h. aus anderen Bundesländern wurden Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) nach RLP verteilt.

In unserem Bericht vom 20.03.2018 haben wir auf die damals aktuellen Zahlen verwiesen und zugesagt erneut im August zu berichten.

Zahlen für Neustadt zum

- **31.10.2015**

UMA minderjährig	3
UMA volljährig, Hilfe für junge Volljährige	3

- **12.03.2018**

UMA minderjährig	16
UMA volljährig, Hilfe für junge Volljährige	20

- **01.08.2018**

UMA minderjährig	11
UMA volljährig, Hilfe für junge Volljährige	13

Verteilung nach Ländern (Stand 01.08.2018):

Afghanistan	16
Syrien	5
Somalia	2
Eritrea	1

Betreuungsformen (Stand 01.08.2018):

Vollzeitpflege:	3
Heimerziehung:	5
Betreutes Wohnen	16

Zahlen zu Altersfeststellungen der Fälle:

Stand:

- März 2018
36 UMA insgesamt, davon 15 mit Dokumente
 21 ohne Dokumente
- 31.Juli 2018
nach Überprüfung aller 36 UMA 16 mit Dokumente
 20 ohne Dokumente

erneute Altersfeststellung bei 20 UMA

mit qualifizierter zweiter Inaugenscheinnahme durch JA NW

- Ergebnis: bei allen konnte die Altersangabe bestätigt werden.
- Hintergrundinformation:
 - bei 2 UMA aufgrund der Aktenlage, da die Maßnahmen beendet sind und der Verlauf und dessen Einschätzung keine Anhaltspunkte für Zweifel ergeben
 - bei 14 UMA die erste Einschätzung direkt bestätigt wurde
 - bei 2 UMA ein zweiter Termin durchgeführt, der dann zur Bestätigung führte

Zur Erinnerung:

Ablauf des zweiten Prüfungsverfahren UMA (Stand 13.03.2018)

1. Es wurden „Prüfungsteams“ gebildet
 - a) fallführende Kraft des Allgemeinen Sozialdienstes der Stadt (ASD)
 - b) Mitarbeiterin/Mitarbeiter Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, die in der Jugendarbeit bzw. in der Arbeit mit Geflüchteten erfahren ist
 - c) Leitung Abteilung 440 oder Fachbereichsleiterin
 - d) Sprachmittler/Dolmetscher (ohne Stimmrecht) bei Bedarf.

2. Überprüfungsgespräch,
welches nach festgelegten Kriterien erfolgte mit dem Ergebnis:

- **keine Zweifel**
alles bleibt, wie es ist
- **Zweifel**
Einholung eines medizinischen Gutachtens

Anmerkungen:

1. Alle UMA haben bereitwillig im Rahmen des Überprüfungsgesprächs Auskunft gegeben.
Zweifel, die zu einem medizinischen Gutachten geführt hätten, bestanden nicht.
2. Schwerpunktjugendamt Trier:
Zweckvereinbarung ist abgeschlossen
(das heißt, wir führen keine Inobhutnahmen und keine Altersfeststellungen mehr durch.)

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
31.07.2018; Frübis-Scheuermann/Walz

26 M,

StR Vorlage für den 28. August 2018

Öffentliche Sitzung

TOP:

Internetausbau mit Glasfaser bei städtischen Straßenbaumaßnahmen

Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates am 20. Februar 2018 hat die Stadtratsfraktion der FWG Neustadt an der Weinstraße e.V. beantragt zu prüfen, inwieweit der Ausbau mit Glasfaser in Neustadt an der Weinstraße verbessert werden kann.

Die Verwaltung kam zu folgendem Ergebnis:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße einschließlich ihrer Ortsbezirke ist mit Blick auf die Versorgung mit schnellem Internet, sogenannten NGA-Netzen (bis 50 MBit/s), gut aufgestellt. Die Verwaltung, insbesondere die Abteilung Informationstechnik hat in den vergangenen Jahren dafür Sorge getragen, dass die Grundversorgung der Haushalte nahezu flächendeckend sichergestellt ist. Dazu hat sie aktiv mit den verschiedenen Telekommunikationsanbietern kommuniziert.

Es gibt nur noch ein unterversorgtes Gebiet im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf; die Verwaltung und die WEG gehen davon aus, dass deren Versorgung demnächst sichergestellt werden kann, da ein Anbieter noch in diesem Jahr mit dem Ausbau beginnen wird. Zusätzlich hat ein weiterer Anbieter den Ausbau mit Glasfaser unter bestimmten Bedingungen signalisiert.

In Neustadt an der Weinstraße gibt es somit keine Gebiete, in denen kein NGA-Netz liegt bzw. Anbieter kein Interesse an einer Verlegung haben; daher sind Zuschüsse von Land oder Bund aus Sicht der Verwaltung mangels Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen nicht zu erwarten.

Keinen Einfluss nehmen kann die Verwaltung darauf, ob die bereitgestellten Möglichkeiten durch die Bürger tatsächlich abgerufen werden. Diese Entscheidung müssen die Bürger mit Blick auf ihren Bedarf und die dafür anfallenden Kosten eigenständig treffen.

Die derzeit mehrheitlich in den Straßen verlegte Technik beruht auf Glasfaser bis zu dem Verteiler in Verbindung mit Kupferkabel zu den Hausanschlüssen. Langfristig sind höhere Geschwindigkeiten, die sogenannten Gigabit-Netze, nur mit Glasfaser-Hausanschlüssen (FTTB) oder Kabel-TV-Netzen zu erreichen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Neustadt an der Weinstraße für diese sich abzeichnende künftige Entwicklung gut aufgestellt ist.

Da Vodafone Kabel Deutschland nach eigener Aussage keinen weiteren Kabel-TV-Netzausbau beabsichtigt, muss die Stadt Neustadt an der Weinstraße den FTTB-Ausbau forcieren. Sie wird den Bedarf an Glasfaser-Hausanschlüssen durch die Erstellung eines Glasfaserausbauplans ermitteln. Die Vergabe dieser Beratungsleistungen soll umgehend erfolgen; es ist davon auszugehen, diese Leistungen vom Land mit maximal 50.000,00 € bezuschusst werden. Anhand dieses Plans kann die Verwaltung bei künftigen Ausbaumaßnahmen an Straßen den Telekommunikationsanbietern darlegen, dass die Mitverlegung von Glasfaser-Hausanschlüssen wirtschaftlich sinnvoll und bedarfsorientiert ist;

in den Fällen, in denen die Anbieter kein Interesse an einer Mitverlegung haben, sollte die Verwaltung in eigener Verantwortung die nachweislich zukünftig erforderlichen Leerrohre verlegen, die dann für eine Vermietung zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Investitionskosten dadurch auf lange Sicht amortisieren.

Mit Blick auf die Erschließung von Neubaugebieten ist die Stadt gemäß § 77i Telekommunikationsgesetz (TKG) ohnehin verpflichtet, geeignete passive Infrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaser, mitzuverlegen. In dem zuletzt durch einen Erschließungsträger erschlossenen Neubaugebiet IBAG-Gelände wurde daher eine Verlegung mit Glasfaser-Hausanschlüssen sichergestellt. Auf diese Weise soll auch für das SULO-Gelände verfahren werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 15. August 2018
Im Auftrag

Johanna Koch-Cierniak

24 14,

Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Sitzung am 28.08.2018:

Die Verwaltung wird um einen Bericht gebeten, wie mit den aus einer öffentlichen kleinen Anfrage der CDU Landtagsfraktion hervorgehenden drei in Neustadt lebenden asylsuchenden ausländischen Intensivtäter umgegangen wird. Insbesondere bitten wir auf die Fragestellung einzugehen, ob die Genannten vollziehbar ausreisepflichtig sind und ob Maßnahmen zur Rückführung eingeleitet sind.

Antwort der Verwaltung:

Aktuell (Stand 27.08.2018) haben wir sechs Meldungen über Asyl suchende kriminelle Intensivtäter aus Neustadt an der Weinstraße erhalten.

Meldung vom, Geschlecht, Ergebnis Strafverfahren, aktueller Sachstand

Fall 1: 14.04.18, Männlich, Verurteilung, **Abschiebung in Planung**

Fall 2: 14.08.18, Männlich, Verurteilung, **derzeit in Haft** (Zustimmung zur Abschiebung durch Staatsanwaltschaft wird derzeit noch nicht erteilt; danach Zustimmung Land erforderlich)

Fall 3: 11.04.18 Männlich, Verurteilung, Asylverfahren noch nicht abgeschlossen, **Priorisierung über Zentralstelle für Rückführungsfragen (ZRF) eingeleitet.**

Fall 4: 14.08.18, männlich, Verurteilung, anerkannter Flüchtling mit Niederlassungserlaubnis, aktuelles Führungszeugnis angefordert

Fall 5: 14.08.18, männlich, Ermittlungsverfahren, **Asylverfahren noch nicht abgeschlossen**, evtl. kann bei Verurteilung Priorisierung bei ZRF eingeleitet werden

Fall 6: 13.04.18, männlich, Verurteilung, **untergetaucht**

Ergebnisse:

- Es handelt sich um 6 männliche Personen im Alter zwischen 20 – 40 Jahren
- 3 dieser 6 Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig.
- 5 von 6 der gemeldeten Personen sind verurteilte Straftäter.
- Derzeit befindet sich eine Abschiebemaßnahme in konkreter Planung (Fall 1)

Weitere Erläuterungen auf Nachfrage

Neustadt, den 27.08.2018

Alf Bettinger

zu 16,

Maßstabsgefährdende Bauträgerprojekte in den Neustadter Weindörfern

1.

Konsens ist, dass die Gefahr von sich nicht-einfügenden Bauträgerobjekten in den Weindörfern steigt, v.a. in Hambach. Von einer explosiven Entwicklung kann aber bei objektiver Betrachtung nicht die Rede sein. Mit viel Phantasie kommt man in allen Neustadter Weindörfern in den letzten fünf Jahren auf ca. 10 Objekte, die Diskussionen verursachten oder noch verursachen

(Haardt: ehem. Orthopädische Klinik / Müller Bau; Mußbach: Kellereigelände Lauterbachstraße; Diedesfeld: Weinstraße 571 und ehem. Weingut Gies/Ortsausgang nach Hambach; Hambach: Römerweg 128, Mittelhambacher Straße 10, Freiheitstraße 4, Klosterstraße 9, Römerweg zw. 83 und 89).

Einige davon waren in den Ortsbeiräten sehr gut gelitten, andere gar nicht. Lediglich vier der neun o.g. sind (bislang) realisiert.

2.

Generell ist es nur möglich, eine Veränderungssperre zu erlassen, wenn dem ein Aufstellungsbeschluss über ein B-Plan-Verfahren vorausgeht. Verfolgt die Stadt diesen B-Plan nicht zielerorientiert und mit einem positiven Planziel (= so die Rechtsprechung), macht sie sich schadensersatzpflichtig. Eine reine Verhinderungsplanung zu einem individuellen Bauwunsch ist keine Option.

3.

Ebenso ist es keine Option, einen B-Plan über ganze Weindörfer oder über Großteile von Weindörfern zu legen.

Grund a: Arbeitsaufwand Verfahren völlig unrealistisch.

Grund b: §1, Abs. 3 BauGB sagt, Kommune darf B-Pläne (räumlich und sachlich!) nur erlassen, soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Das ist für ein weites Stadtgebiet selten bis kaum schlüssig begründbar.

4.

Ebenso ist es keine Option, einen B-Plan über einzelne Baugrundstücke oder Baulücken zu erlassen. Rechtsprechung sagt: Dafür ist eben §34 BauGB zuständig; §1, Abs. 3 BauGB (s.o.) meint mit „städtebauliche Ordnung und Entwicklung“ eben, dass mal mindestens ein größerer Umfeldzusammenhang einzubeziehen ist.

5.

Erprobtes Vorgehen der Verwaltung:

a) Überdimensionierte Bauträgerprojekte werden von der Abt. Bauordnung abgelehnt, in der Regel erfolgreich, wenn sie sich nach §34 BauGB nicht einfügen (vgl. Pfirrmann/Römerweg 128) oder

b) Überdimensionierte Bauträgerprojekte werden von der Abt. Bauordnung durch eingehende Beratung auf ein ortsbildverträgliches Maß gestutzt, wobei es zur Art und Weise des „Einfügens“ immer unterschiedliche Auffassungen z.B. zwischen Bauamt

und unmittelbarer Nachbarschaft geben mag. In diesem Zusammenhang wird auch die Zurückstellung des Bauvorhabens inkl. Veränderungssperre – mithin 2-3 Jahre Stillstand für das avisierte Vorhaben – erfolgreich angedroht. In Einzelfällen ist es sogar erforderlich, den Aufstellungsbeschluss zu verfassen und zu veröffentlichen (vgl. Raab Karcher/Kernstadt oder Walcher/Kellereigelände am Ortsrand von Mußbach).

c) Lässt der Vorhabenträger vom überdimensionierten Vorhaben nach Schritt b) nicht ab, aber gleichzeitig ist eine rechtssichere Ablehnung im Sinne Schritt a) nicht möglich, wird das angedrohte B-Plan-Verfahren durchgezogen (vgl. WINYARD am Strohmart oder „Am Grehl/Diedesfeld“).

6.

Schritt 5c) bindet erhebliche Kräfte und Kosten bei der Verwaltung – bei nur einem Sachbearbeiter. Daher sollte dieser Schritt nur als letzte Option verbleiben. Weiterhin erfordert der Umfeldzusammenhang aus Schritt 4 sehr häufig, dass völlig unbeteiligte Eigentümer in den Rechtszusammenhang einbezogen werden müssen, um eine begründete Satzung auf die Beine zu stellen. Dann ist der Ärger für alle Beteiligten oft groß und das Verfahren wird von Parteien mit Anwälten angegriffen, die ursächlich gar nichts mit dem ursprünglichen Vorgang zu tun hatten). Gründe z.B.:

- Warum muss die Verwaltung mein Grundstück plötzlich in einen Baugebietstyp nach Baunutzungsverordnung pressen? (Mischgebiet, Wohngebiet etc.) Inwieweit passt meine geplante bzw. ausgeübte Nutzung zum Baugebietstyp oder hat Bestandsschutz?
- Warum muss die Verwaltung mein Grundstück plötzlich in bebaubare und nicht-bebaubare Grundstücksteile unterteilen? (Baufenster etc.) Inwieweit haben Anbauten, Garagen, Nebengebäude aller Art (mit und ohne Baugenehmigung) Bestandsschutz?
- Warum muss die Verwaltung für mein Grundstück plötzlich Maßfestsetzungen hinsichtlich GRZ, GFZ usw. treffen, die im Bestand schon von alters her überschritten sind (100%-Versiegelung nicht selten)?
- Was macht die Verwaltung mit brandschutztechnischen Problemen, die im Zuge von stadtplanerischen Bestandsaufnahmen aktenkundig werden?
- Warum macht die Verwaltung für mein Grundstück plötzlich Gestaltvorgaben hinsichtlich Einfriedungen, Dacheindeckungen usw.

Das sind nur ca. 10-20% der konflikträchtigen Fragen, die im B-Plan-Verfahren bei der Überplanung von Bestandsobjekten auftauchen und die Nachbarn des ursächlichen Vorhabens in ihrer individuellen Entwicklung beschränken, wo unter Umständen 20m weiter, gerade außerhalb des Gebietes, sich gar nichts weiter ändert.

Insofern bittet die Verwaltung um Verständnis, wenn empfohlen wird, die erprobte Vorgehensweise nach Nr. 5 beizubehalten. Es wird aktuell geprüft, wie die Verwaltung über andere Satzungen (z.B. Stellplatzsatzung) mäßigend auf die Entwicklung in den Weindörfern einwirken kann.

gez.
Bernhard Adams, Abt. Stadtplanung
23.08.2018

20.18,

**Sozialdemokratische
Partei
Deutschlands**

**Stadtratsfraktion
Neustadt an der Weinstrasse**

-Der Vorsitzende-

Pascal Bender
Dr.-Siebenpfeiffer-Straße 64
67434 Neustadt / Weinstrasse
Tel.: 06321/890234 + 890060
Fax: 06321/89006-18
e-mail: pascal.bender@mp-nw.de

20.08.2018

Anfrage der SPD Fraktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
für die kommende Sitzung des Stadtrats bitten wir um Behandlung der folgenden Anfrage im öffentlichen Teil der Sitzung:

Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Wasserschäden und vor Hochwasser

Es ist nicht neu, dass es in Neustadt Bereiche gibt, die bei Starkregen hochwassergefährdet sind. So sind Bereiche von Lachen-Speyerdorf regelmäßig stark betroffen, die Bürgerinnen und Bürger müssen ihre Häuser und Keller immer häufiger gegen Hochwasser schützen. Aber auch in vielen anderen Bereichen der Stadt drückt sich bei starkem Regen das Wasser durch die Kanäle in die Keller. Der individuelle Schutz der Bürgerinnen und Bürger ist nur begrenzt möglich und verbessert die Situation nicht, da das Wasser an anderer Stelle seinen Weg auch in die Häuser sucht.

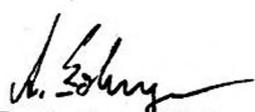
Es ist mit die Aufgabe der Stadt die Bürgerinnen und Bürger vor solchen Ereignissen zu schützen, da sie für die Infrastruktur der Stadt verantwortlich ist. Wir sind dabei der Ansicht, dass ein solcher Schutz effektiver und nachhaltiger durch Verbesserungen z.B. im Kanalsystem erfolgen kann, als die Frauen und Männer von Feuerwehr und THW bei jedem Starkregen zu beanspruchen.

Es kann ist auch nicht der richtige Weg sein, die Bürgerinnen und Bürger dazu aufzufordern, sich mit Sandsäcken und Pumpen einzudecken und das Problem von den zuständigen Abteilungen der Stadt auf die Bürgerinnen und Bürger abzuwälzen. Die zusätzlichen Kosten für Versicherungen und Schadensbeseitigung, die durch mangelnde Infrastruktur und fehlende Maßnahmen zum Schutz entstehen, sollten durch die Stadt nicht ignoriert werden.

Nach unserer Kenntnis gibt es seit vielen Jahren einen Generalentwässerungsplan, der aber offensichtlich bisher nicht umgesetzt ist.

Wir bitten um Berichterstattung, welche Pläne die Stadtverwaltung verfolgt, den beschriebenen Problemen Herr zu werden.


Pascal Bender
Fraktionsvorsitzender


Dr. Andreas Böhringer
Stadtrat

Beantwortung der Anfrage der SPD Stadtratsfraktion vom 20.08.2018

Die Anfrage der SPD Stadtratsfraktion lässt sich zu folgenden vier Themenfelder zusammenfassen, die im Folgenden Beantwortet werden:

- Individueller Hochwasserschutz / Rückstau
- Aufgaben der Stadt / Auslegung Kanal
- Umsetzung Generalentwässerungsplan
- Pläne der Stadt zur Problembewältigung

Individueller Hochwasserschutz / Rückstau

Ein Kanalnetz kann nicht rückstaufrei ausgelegt werden. Es wird immer Regenereignisse geben, die zu einer Überlastung des Kanalnetzes führen. Die Schutzmaßnahmen gegen Rückstau sind individuell und müssen auf dem Grundstück vorgenommen werden. Daher steht beim Schutz vor Rückstau der Hausbesitzer in der Verantwortung. Hier kann der Hausbesitzer seitens der Verwaltung nur beratend unterstützt werden. Beim ESN gibt es zum Thema Rückstau Informationsmaterial (siehe Anlage Info- Broschüre „Oh, nein! Wasser im Keller!“) und der interessierte Hausbesitzer kann sich beraten lassen.

Maßnahmen zum Eigenschutz werden oft vernachlässigt oder sind gar nicht vorhanden. Im § 22 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird ausdrücklich auf die Problematik Rückstau aus dem Kanalnetz eingegangen:

§ 22 Rückstau

- 1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer nach dem Stand der Technik insbesondere nach den Vorschriften der DIN 1986 und DIN EN 752 auf seine Kosten zu schützen.*
- 2) Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Entwässerungsanlagen ist in Abhängigkeit von den Entwurfsgrundlagen (Überlastungshäufigkeit) planmäßig vorgesehen und kann auch im laufenden Betrieb nicht dauerhaft vermieden werden.*
- 3) Der Anschlussberechtigte hat seine Grundstücksentwässerungsanlage wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch eine sachgemäße Installation sowie den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen und regelmäßige Wartung zu schützen.*
- 4)) Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle in den öffentlichen Kanal, sofern durch öffentliche Bekanntmachung oder abweichender schriftlicher Genehmigung nichts anderes festgelegt ist.*

- 5) Für bestehende Kanäle kann der ESN die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

Aufgaben der Stadt / Auslegung Kanal

Die Bemessung von Kanalnetzen wird in zwei Normen bzw. Regelwerken behandelt. In der DIN EN 752 und im DWA Arbeitsblatt-A 118. In diesen Regelwerken wird bereits darauf hingewiesen, dass es einen 100 % Schutz nicht geben kann.

Aus wirtschaftlichen Gründen können sie [die Kanalnetze] jedoch nicht so ausgelegt werden, dass bei Regen ein absoluter Schutz vor Überflutungen und Vernässungen gewährleistet ist. Es müssen daher Zielgrößen für einen angemessenen „Entwässerungskomfort“ definiert werden, deren Einhaltung durch die gewählten Kanalquerschnitte und sonstigen Entwässerungselemente sicherzustellen ist.

Die Zielgrößen werden in den Regelwerken vorgegeben. Neuanlagen werden nach diesen Regelwerken ausgelegt und bei bereits bestehenden Anlagen wird mit Hilfe von Kanalnetzrechnungen (Generalentwässerungsplan) überprüft ob sie den Regelwerken entsprechen.

Eine Dimensionierung des Kanalnetzes über die Vorgaben der Regelwerke hinaus ist seitens des ESN nicht vorgesehen.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei der Festlegung eines höheren Schutzzieles als in den Regelwerken vorgesehen durch die dann erforderlichen Investitionen erheblichen Kosten auf den ESN zukommen würden, die auf die Bürger umgelegt werden müssten.

Umsetzung Generalentwässerungsplan

Bei einem Generalentwässerungsplan wird durch eine hydrodynamische Kanalnetzrechnung mittels einer Langzeitseriensimulation ein Kanalnetz auf hydraulische Schwachstellen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen überprüft. Nach DWA-A118 ist bei Wohngebieten eine Überstauhäufigkeit von seltener als 1-mal in 3 Jahren gefordert. Zu beachten ist hierbei, dass nicht die tatsächliche Überstauhäufigkeit maßgebend ist, sondern die rechnerische Überstauhäufigkeit im Bemessungsfall der durch die Regelwerke vorgegeben wird. Die Umsetzung aller nach dem Generalentwässerungsplan erforderliche Maßnahmen bedeutet nicht, dass es zu keinen Überstauereignissen mehr kommt.

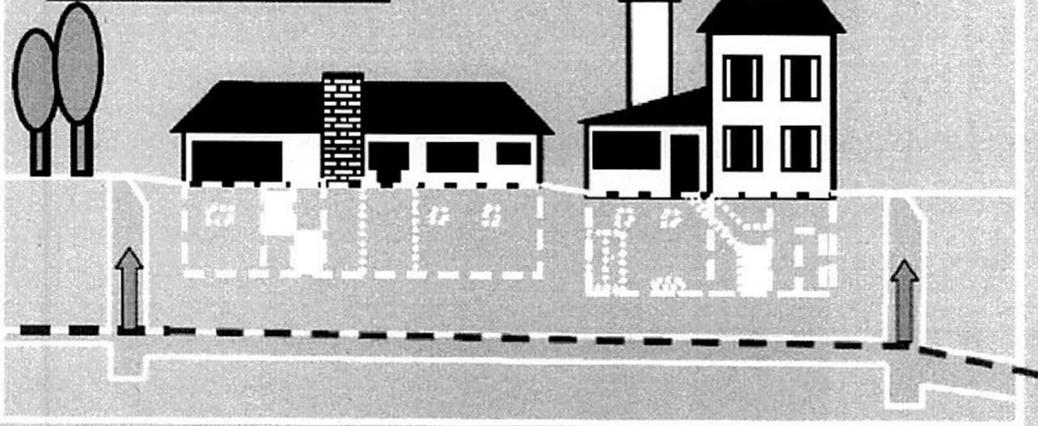
Werden Kanäle aufgrund ihres baulichen Zustandes erneuert, werden die Ergebnisse des Generalentwässerungsplanes berücksichtigt und der Durchmesser des Kanals, falls erforderlich, vergrößert.

Pläne der Stadt zur Problembewältigung

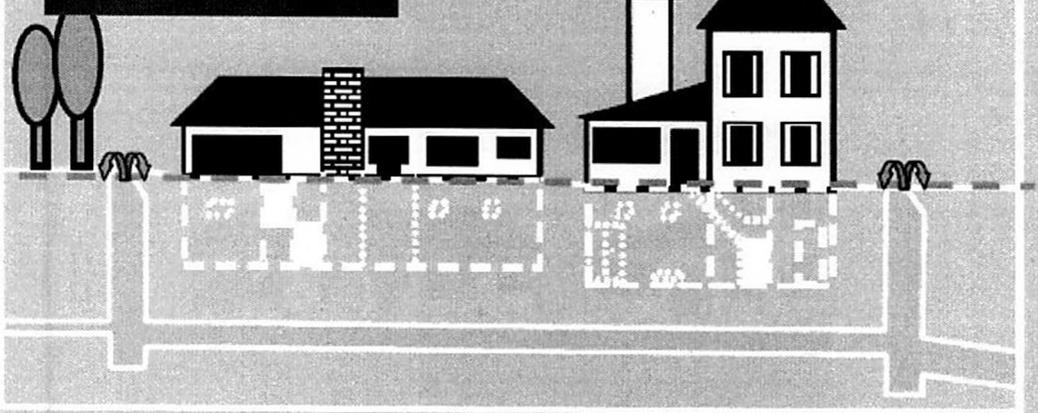
Die Auslegung eines Kanalnetzes ist immer ein Kompromiss zwischen dem Schutzbedürfnis der Bürger vor Überflutung und dem Wunsch nach einer möglichst geringen Gebührenbelastung. In den einschlägigen Regelwerken werden daher Zielgrößen für einen angemessenen „Entwässerungskomfort“ definiert, die von Seiten der Verwaltung einzuhalten sind. Der Überstau des Kanalnetzes ist planmäßig vorgesehen. Lediglich zu der Häufigkeit des Überstaus gibt es Regelungen. Zum Schutz der Anlieger ist es daher wünschenswert, dass der Straßenraum so ausgebildet wird, dass sich ein zusätzliche Rückhaltevolumen bildet bzw. das Wasser an der Oberfläche im Straßenkörper abgeleitet wird. Eine solche Auslegung des Straßenkörpers steht aber oft im Konflikt zu anderen Interessen wie Barrierefreiheit und Optik.

Für die Auslegung des Kanals ist die Verwaltung verantwortlich. Die Absicherung gegen Rückstau ist Sache des Grundstückseigentümers. Seitens der Verwaltung sind über Information und Beratung hinaus keine Maßnahmen vorgesehen.

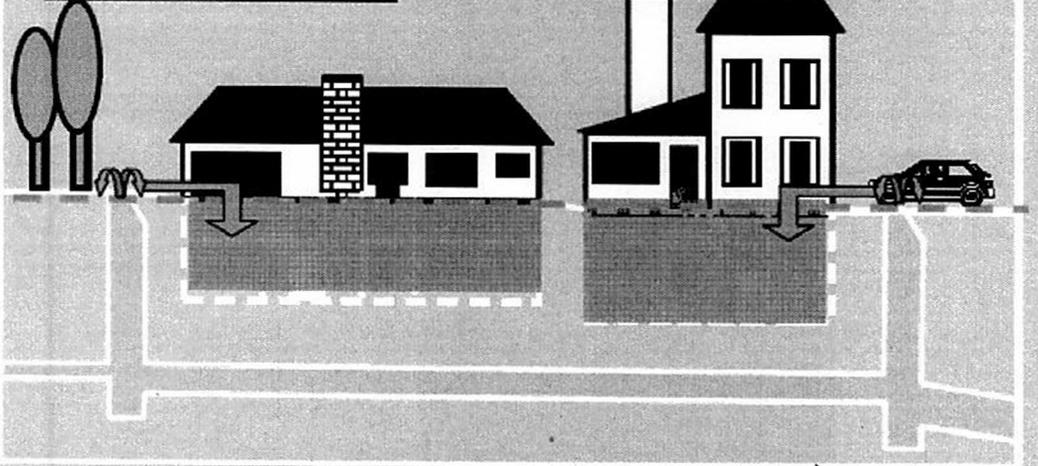
Einstau



Überstau



Überflutung

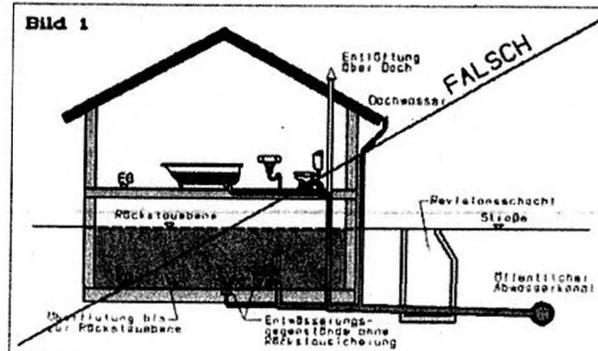


Wie entsteht ein Rückstau aus dem Kanalnetz?

Die öffentlichen Misch- und Regenwasserkanäle der Stadt Neustadt an der Weinstraße werden nach einem bestimmten, vorgeschriebenen Regenereignis bemessen. Kommt es allerdings zu außergewöhnlich starken Niederschlägen, wie zum Beispiel bei einem wolkenbruchartigen Gewitter, wird die Aufnahmekapazität des Straßenkanals überschritten. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es nicht möglich die Kanalisation für solche Regenereignisse auszulegen. Der Wasserstand steigt dann bis an die Straßenoberkante an und läuft über die Straßenoberfläche ab. Somit muss mit einem Rückstau bis in die Anschlusskanäle und als Folge davon in die Grundstücksentwässerungsanlage gerechnet werden.

Wann wird ein Rückstauschutz erforderlich?

Das Abwasser steigt nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhre parallel zum Straßenkanal auch in den privaten Entwässerungsleitungen bis auf das Niveau der Straßenoberkante. Dieses Niveau ist die Rückstauenebene. Befinden sich nun Entwässerungseinrichtungen, wie zum Beispiel Bodenabläufe, Waschbecken, Waschmaschinen usw. unterhalb dieser Rückstauenebene, wird ein Rückstauschutz erforderlich. Ansonsten tritt an diesen Entwässerungseinrichtungen das Abwasser aus und überflutet die Räume mit Abwasser bis auf Straßenniveau (siehe Bild 1).



Welche Gefahr besteht bei einem Rückstau?

Die mit Rückstau verbundenen Überflutungen gefährden Menschen, soweit sie sich in diesen Räumen aufhalten, verursachen seuchenhygienische Gefahren und wirtschaftliche Schäden an Einrichtungen und Gebäuden.

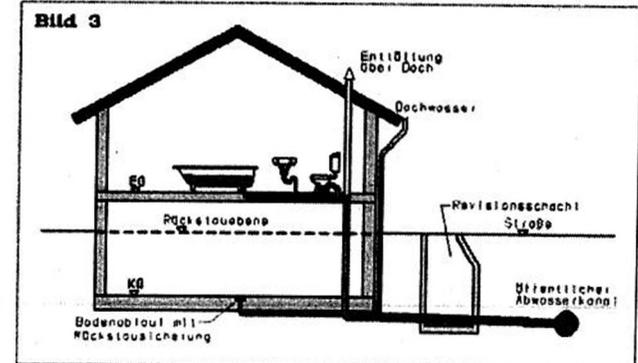
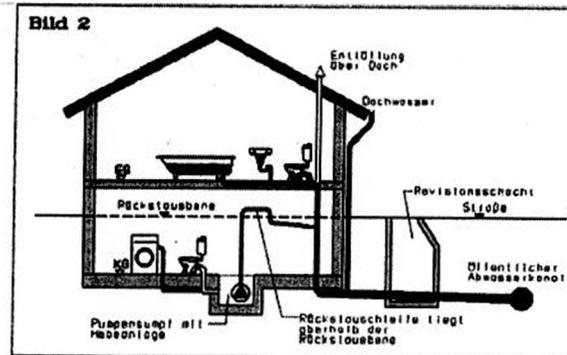
Welche Möglichkeiten zum Schutz vor Rückstau gibt es?

Grundsätzlich sollte genau geprüft werden, auf welche Entwässerungsgegenstände unter der Rückstauenebene **verzichtet** werden kann.

Eine Rückstausicherung in Form einer Abwasserhebeanlage fördert das Abwasser mittels einer Pumpe über die Rückstauenebene hinweg und entwässert dann im Freigefälle in den öffentlichen Kanal (siehe Bild 2). Diese Einrichtung bietet die größtmögliche Sicherheit gegen Rückstau.

In Ausnahmefällen dürfen auch Rückstauverschlüsse zum Einsatz kommen. Hier bietet die Industrie eine Reihe von verschiedenen Modellen an. Es dürfen allerdings nur nach DIN zugelassene Rückstauverschlüsse eingebaut werden. (siehe Bild 3)

Rückstauverschlüsse dürfen **niemals** als **zentrale** Absicherung eingesetzt werden. Das heißt, es dürfen sich



keine Entwässerungsgegenstände oberhalb der Rückstauenebene befinden, welche mit einer Rückstausicherung abgesperrt werden. Im Rückstaufall, also bei geschlossener Rückstausicherung, könnte dann das Abwasser nicht mehr abfließen und es käme zu einer Überflutung im Gebäude.

Welchen Schutz gibt es vor Überflutung durch Oberflächenwasser

Geländetiefpunkte sind anfällig gegen Überflutung durch nicht ablaufendes Oberflächenwasser. Die Erhöhung von Lichtschächten sowie eine zusätzliche Stufe vor Kellertreppen oder geländegleichen Hauseingängen

schützen mit einfachen Mitteln tieferliegende Räume.

Aus DIN EN 12056-1 und 12056-4

... Grundsätzlich ist das Abwasser mittels automatisch arbeitender Abwasserhebeanlage rückstaufrei mit fester Rohrverbindung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

... abweichend davon darf bei Vorhandensein von ausreichendem Gefälle zum Abwasserkanal und für Räume untergeordneter Nutzung

- Schmutzwasser aus Klosett- oder Urinalanlagen (fäkalienhaltiges Abwasser) über Rückstauverschlüsse nach DIN 19578 bzw. E DIN EN 13564 abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis der Anlage klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und den Benutzern im Falle des Rückstaus ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht.

- Schmutzwasser ohne Anteile aus Klosett- und Urinalanlagen (fäkalienfreies Abwasser) über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 bzw. E DIN EN 13564 abgeleitet werden, wenn bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

Diese Infobroschüre kann Ihnen nicht alle technischen Einzelheiten zum Schutz vor Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation vermitteln. Die DIN 1986-100 sowie die DIN EN 12056-4 enthalten die technischen Bestimmungen über den Schutz vor Rückstau. Vor der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sollten Sie sich von einem Fachmann, zum Beispiel Ihrem Architekten, Fachingenieur oder Sanitärinstallateur, beraten lassen.

Alle Veränderungen an der Grundstücksentwässerungseinrichtung bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des ESN.

Haben Sie noch Fragen?

Für weitere Fragen zum Thema Schutz vor Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz stehen Ihnen die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße unter der Telefonnummer 06321/937220 gerne zur Verfügung.

Zitierte Normen:
DIN 1986-100
DIN 1997-1
DIN EN 12056-1
DIN EN 12056-4



Eigenbetrieb
Stadtentsorgung
Neustadt an der Weinstraße



Oh, nein!
Wasser im Keller!

Eine Infobroschüre über

den Schutz vor Rückstau aus
dem öffentlichen Kanalnetz



Eigenbetrieb Stadtentsorgung
Neustadt an der Weinstraße